



MAINZ ATHLETICS

SATZUNG

Satzung der Mainz Athletics i.d.F der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 19. März 2025

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Baseball- und Softball-Club Mainz Athletics 1988 e. V.", hat seinen Sitz in Mainz und soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Er hat seine Tätigkeit bereits 1986 als private Gruppe aufgenommen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Baseball- und Softball-Club Mainz Athletics 1988 e.V.". Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

2. Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung des Amateur-Baseballsports und Bildung und Erziehung der Jugend.

2.2 Der Satzungszweck wird durch sportliche Übungen, Leistungen, Freizeit und Geselligkeit gefördert. Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Sportlern und Staatsbürgern. Der Verein bemüht sich um die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und um die nötige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1979 (§51 - 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, es sei denn, ihm wird vom Vorstand die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

3.2 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

3.3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Trainings- und/oder Sportbetrieb teilnehmen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss des Vorstands gewählt

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

4.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

4.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

5. Ausschluss

5.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss des Vereinsausschusses über die Ausschließung des Mitglieds wird dem nicht in der Sitzung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben. Eine Ablehnung gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

5.2 Verhält sich ein Mitglied des Vereins bei Sportveranstaltungen im Rahmen des Vereins unsportlich gegenüber einem Vereinsmitglied und/oder einer dritten Person, hat der Vorstand das Recht, Platz- bzw. Spielverweise vorübergehend auszusprechen. Über eventuellen Vereinsausschluss beschließt wiederum der Vereinsausschuss.

5.3 Wird dem Verein, aufgrund einer Ordnungswidrigkeit während eines Spiels durch ein Mitglied, eine Geldstrafe auferlegt, muss das Mitglied die Strafe selbst bezahlen. Beim Widersetzen dieser Anordnung kann der Vereinsausschuss den Vereinsausschluss bestimmen. Die Geldstrafe wird beibehalten.

5.4 Der Baseball- und Softballclub Mainz Athletics e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss führen.

6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

6.1 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

6.1.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

6.1.2 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.1.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

6.1.4 Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

6.1.5 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren sowie eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr durch das Mitglied zu tragen.

6.1.6 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

6.1.7 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

6.1.8 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6.1.9 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung und zum Betrieb der Sportanlage festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

6.1.10 Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung von Familienmitgliedern im gemeinsamen Haushalt und erstreckt sich nur auf die Beitragsgruppen „Aktiv Erwachsene“ und „Aktiv Jugend“.

6.2 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

6.2.1 Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung dieser Rechte ausgeschlossen. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben jedoch Rederecht und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

6.2.2 Aktive und passive sowie Ehrenmitglieder haben mit Beginn des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung das Recht, Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

6.3 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;

b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6.4. Weitere Bestimmungen

6.4.1 Das Mitglied hat das Recht, am Sportbetrieb und am Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen; es hat die Pflicht im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen. Sportausrüstung und andere Gegenstände des Vereins sind schonend zu behandeln; im Falle von Beschädigung oder Verlust ist eine Entschädigung zu entrichten.

6.4.2 Wird dem Verein aufgrund einer Ordnungswidrigkeit während eines Spiels durch ein Mitglied, eine Geldstrafe auferlegt, muss das Mitglied die Strafe selbst bezahlen. Beim Widersetzen dieser An-ordnung kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Geldstrafe wird beibehalten.

6.5 Datenschutz

a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

b) Als Mitglied des Südwestdeutschen Baseball – und Softball Verbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

c) Pressearbeit Der Verein informiert die Tagespresse und weitere Medien über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.

d) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder Der Vorstand macht besondere Ereignisse aus dem Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

e) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

7. Organe

7.1 Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss.

8. Beiträge und Gebühren

8.1 Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8.2 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist jährlich fällig und spätestens bis zum Stichtag 25. März d. J. zu entrichten. Neue Vereinsmitglieder müssen den Jahresbeitrag (ggfs. anteilmäßig) nach spätestens zwei Wochen entrichten. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, so kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden; der Mitgliedsbeitrag wird beibehalten. Alle erhobenen Mahngebühren müssen vom Mitglied gezahlt werden.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand, für Vereinszwecke, besteht aus dem: a) Präsidenten/in b) Vizepräsidenten/in c) Manager/in Finanzen sowie bis zu zehn weiteren Manager/innen.

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/in, der Vizepräsident/in und der Manager/in Finanzen. Hiervon ist jeder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

9.3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive oder passive Mitglieder sein.

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstandene persönliche Ausgaben können erstattet werden.

9.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung und tritt tritt bei Bedarf, möglichst jedoch einmal im Monat, zusammen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

10. Vereinsausschuss

10.1 Der Vereinsausschuss besteht aus dem: a) Präsident b) Vizepräsidenten c) und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins, die nicht im Vorstand sind

10.2 Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses (Position c) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

11. Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat der Präsident, und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Die Einberufung wird den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf dem Postwege oder online per E-Mail auf Basis der jeweils aktuellen Mail-Datei. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung per Post.

11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

11.4 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

11.5 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Vorstand. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

11.6 Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder Sitzung sowie die Abstimmungsergebnisse sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

11.7 Online-Mitgliederversammlung

(a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(c) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(d) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

12. Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal 1994 wählte zwei Rechnungsprüfer. Einen für die Dauer von zwei Jahren und einen für die Dauer von einem Jahr. 1995 wird der Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von einem Jahr ausscheiden. Jedes Jahr scheidet der dienstälteste Rechnungsprüfer aus. Künftige Rechnungsprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, sodass jährlich nur ein Rechnungsprüfer ersetzt werden muss. Die direkte Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist nicht zulässig. Den Rechnungsprüfern, und sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.

13. Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

14. Auflösung des Vereins

14.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Südwestdeutschen Baseball- und Softball-Verband e.V. (SWBSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne von Punkt 2 der Satzung, zu verwenden hat.

15. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungstext wurde von der Jahresmitgliederversammlung am 19.11.1989 in Mainz angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Mainz, 19. November 1989 und zuletzt
Mainz, 19. März 2025